



**Satzung vom 28.01.1997**  
Änderung vom 23.09.2006

**§ 1 Name und Sitz**

- a) Der Verein führt den Namen „INF – Initiative Niedergelassene Frauenärzte“ e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- b) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Villingen-Schwenningen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. Im Gründungsjahr vom 01.04.97 bis 31.12.97.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

- a) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der berufspolitischen, berufsrechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der niedergelassenen Frauenärztinnen und Frauenärzte mit dem Ziel einer effizienten ambulanten frauenärztlichen Versorgung der Bevölkerung sowie die Beratung und Förderung seiner Mitglieder in Fragen des niedergelassenen frauenärztlichen Bereichs, soweit dies nicht in den ausschließlichen Bereich einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft fällt.
- b) Der Verein soll dem Schutz und Erhalt der freiberuflichen frauenärztlichen Tätigkeit und den jeweils geltenden Qualitätsstandards dienen.
- c) Eine weitere Aufgabe besteht darin, andere Interessensgruppierungen und Verbände gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu aktivieren, zu unterstützen bzw. mit diesen zu kooperieren, ggfs. mit diesen zu fusionieren.
- d) Der Verein ist fachgruppengebunden, parteiunabhängig und frei.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- g) Verträge der Mitglieder mit anderen ärztlichen Vereinigungen, Kostenträgern und Berufsverbänden werden nicht berührt.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede niedergelassene Frauenärztin und jeder niedergelassene Frauenarzt werden.
- b) Außerordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die satzungsgemäß die Interessen der niedergelassenen Frauenärzte vertreten.
- c) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer Ablehnung mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es satzungswidrig oder den Interessen des Vereins zuwider handelt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Der Ausschluß erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 30,00 €. Er ist jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres innerhalb von 4 Wochen fällig. Im Gründungsjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag ebenfalls DM 60,00.
- b) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
- c) Eine Änderung des Mitgliedbeitrages kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- a) Die Mitgliedschaft berechtigt
  - zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der ihr zustehenden Rechte
  - zur Teilnahme an vereinseigenen Fortbildungs- und berufspolitischen Veranstaltungen
- b) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **§ 7 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und fünf Beisitzern.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes wählen ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden und zwei Mitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.
- c) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- d) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. In diesem Fall muß eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten erfolgen.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Brief oder Faxbrief unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn diese nach Vorstandsbeschluß erforderlich ist oder mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung wünschen.
- c) Bei Wahlen und Beschlußfassung gilt die einfache Mehrheit.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlußunfähigkeit wird eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.  
In der Einladung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- e) Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei
  - Satzungsänderungen

- Vereinsauflösung
- f) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlußfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer, dem Vorstansvorsitzenden und einem seiner zwei Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vergütung**

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Es werden lediglich die für Vereinszwecke notwendigen nachgewiesenen Auslagen vergütet.

## **§10 Auflösung**

- a) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden.
- b) Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen gemennützigen Zwecken zugeführt.

## **§ 11 Errichtung der Satzung**

Tag der Errichtung dieser Satzung ist gemäß § 59, 111 BGB der 28.01.1997

Dr. med. Ursula Haferkamp  
1. Vorsitzende

Dr. med. Wilfried Petzold  
Stellvertreter

Dr. med. Lutz Brachvogel  
Stellvertreter